

## Beschluss zu BSG 2013-11-21

In dem Verfahren BSG 2013-11-21

— Antragsgegner und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt, —

— Antragsteller und Berufungsgegner —

wegen einstweiliger Rechtsschutz im Parteiausschlussverfahren, Berufung zu LSG-LSA 2013-04-22

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 21.11.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa und Joachim Bokor entschieden:

**Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller (Berufungsgegner und Antragsgegner im einstweiligen Rechtsschutz) beantragte erinstanzlich erfolglos den Parteiausschluss des Piraten (Berufungsführer und Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutz). Mit Beschluss des Antragstellers wurde der Pirat, soweit ersichtlich, nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausgeschlossen.

Das zuständige Landesschiedsgericht lehnte den Antrag auf Parteiausschluss durch Urteil im Verfahren LSG-LSA 2013-04-22 vom 20.11.2013 ab, sprach dem Pirat jedoch stattdessen für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit ab, ein Parteiamt zu bekleiden. Der Zweijahreszeitraum soll teilweise rückwirkend ab dem 27.04.2013 bis zum 26.04.2015 dauern.

Der betroffene Pirat legt gegen dieses Urteil Berufung ein, und beantragte im einstweiligen Rechtschutz sinngemäß:

die sofortige Aufhebung des Urteils sowie die Wiederherstellung seiner Mitgliedsrechte.

Als Hauptgrund für sein Anliegen führt der Pirat an, am Samstag, den 23.11.2013, an der Mitgliederversammlung seines Landesverbandes mit allen Rechten teilnehmen zu wollen.

### II. Entscheidungsgründe

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist unzulässig.

Soweit sich der betroffene Pirat gegen das Urteil des Landesschiedsgerichtes LSG-LSA 2013-04-22, wehrt, so entfaltet dieses mangels Rechtskraft keine Auswirkungen. Der innerparteiliche Instanzenzug ist noch nicht abgeschlossen, da der Pirat fristgemäß und, soweit in summarischer Prüfung festzustellen, formgerecht Berufung gegen dieses eingelegt hat.

Da das Ausschlussverfahren bislang noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, gilt damit die Eilmahnung des § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung fort (Lenski, Kommentar zum Parteiengesetz, 1. Auflage

- 1 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Vorsitzender Richter



Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin  
schiedsgericht@piratenpartei.de  
Berlin, den **21.11.2013**  
AZ: **BSG 2013-11-21**

2011, § 10 Rn 75), welche, soweit ersichtlich, bislang nicht in einem Verfahren angegriffen wurde.

Soweit der Antrag des Piraten gegen die vom Antragsteller nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung, § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG ausgesprochene Aussetzung seiner Mitgliedsrechte abzielt, ist die Anrufung unvollständig. Bei dieser Maßnahme, die ein laufendes Parteiausschlussverfahren flankiert, handelt es sich um eine eigenständige und somit auch eigenständig auf Rechtmäßigkeit überprüfbare Entscheidung des zuständigen Vorstandes. Sofern hierzu eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes angefochten werden soll, wurde diese der Anrufung nicht beigelegt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SGO). Sofern hierzu keine Entscheidung vorliegt, so ist das LSG Sachsen-Anhalt erstinstanzlich zuständig (§ 6 Abs. 1 SGO).